

**Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Selmsdorf  
„Ernst-Thälmann-Straße“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**Stand: März 2026**

Erstellung der Unterlagen:

**BHF Landschaftsarchitekten GmbH**  
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin  
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

Dipl.-Ing. Karsten Dedek  
M.Sc. Isabel Hohmann



## Inhalt:

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	4
1.2.1	Rechtliche Grundlagen .....	4
1.2.2	Methodik.....	5
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Planvorhabens und seiner wesentlichen Merkmale</b> .....	<b>7</b>
2.1	Kurzbeschreibung des Planvorhabens .....	7
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	7
<b>3</b>	<b>Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung</b> .....	<b>8</b>
3.1	Lebensräume im Untersuchungsraum.....	8
3.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	13
3.3	Europäische Vogelarten.....	20
3.3.1	Abschichtung Zug- und Rastvögel .....	20
3.3.2	Abschichtung Brutvögel .....	20
3.3.3	Potenziell vorkommende Brutvogelarten.....	21
<b>4</b>	<b>Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> .....	<b>24</b>
4.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	26
4.1.1	Fledermäuse .....	26
4.2	Europäische Vogelarten.....	27
<b>5</b>	<b>Artenschutzbezogene Maßnahmen</b> .....	<b>28</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	28
5.2	Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme).....	28
<b>6</b>	<b>Abschließende Beurteilung</b> .....	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>Quellen und Literatur</b> .....	<b>29</b>
<b><u>Tabellen und Abbildungen</u></b> Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens.....		<b>4</b>
Abbildung 2: Biotoptypen im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen .....		<b>9</b>
Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V) .....		<b>6</b>

Tabelle 2: Beschreibung der im 25 m-UR vorkommenden Lebensräume sowie Ergebnisse der Übersichtsbegehung / Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	10
Tabelle 3: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010).....	13
Tabelle 4: Im Rahmen der Potenzialabschätzung ermittelter, potenziell vorkommender Vogelarten im UR (r = 25 m) .....	22

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Selmsdorf beabsichtigt die Aufstellung des B-Plans Nr. 24 „Ernst-Thälmann-Straße“.

Ziel des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist es, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

Nachfolgende Abbildung 1 zeigt die Lage des Vorhabens im Raum. Das Vorhaben befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Selmsdorf. Im Westen grenzt das Gebiet an die Ernst-Thälmann-Straße.

Lage Bebauungsplan Nr. 24 Selmsdorf



Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens

## 1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### 1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot) gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG verstoßen wird. Falls erforderlich, sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige Maßnahmen im vorliegenden

AFB beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG in Betracht. Dabei sind weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)

Die besonderen Regelungen gemäß § 44 (5) S. 2 BNatSchG sollen auch für solche Arten gelten, die in einer Verordnung über natürlich vorkommende Arten gemäß § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um Arten, die im Inland „vom Aussterben bedroht“ sind und für die Deutschland in hohem Maße Verantwortung trägt. Eine derartige Verordnung liegt derzeit noch nicht vor und kann insofern nicht berücksichtigt werden.

Über die vorgenannten Gruppen hinaus ist ausschließlich nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten „streng geschützt“. Diese Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort.

### 1.2.2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V vom 02.07.2012. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V 2010, im Folgenden als Leitfaden Artenschutz M-V bezeichnet) zurückgegriffen.

Prüferelevant sind alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende Arten (Arten des Anhang I Vogelschutz-RL, Arten des Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL, streng geschützte und gefährdete Arten). Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung gliedert sich in die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritte:

- Für die zu prüfenden Arten und Artengruppen wird anhand einer Potentialabschätzung das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der Grundlage der im Untersuchungsraum (UR) von 25 m um das Plangebiet vorkommenden Biotopausstattung (Stand August 2025) eingeschätzt. Unter der Nutzung der Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Anhang IV-Arten (Anlage 9.1 des Leitfadens Artenschutz M-V), der Artenliste, der in M-V vorkommenden Brutvögel (Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, LUNG, 2016), sowie der Auswertung der Verbreitungskarten des BFN (2019) wird geprüft, welche der europarechtlich geschützten Arten im UR vorkommen und von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung,

Kapitel 3). Weiterhin erfolgte im Oktober 2025 eine Übersichtsbegehung des Untersuchungsraumes zur Erfassung geeigneter Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Arten. Im Ergebnis der Relevanzprüfung wird das Artenspektrum ermittelt, bei dem eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände erforderlich ist.

- In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt, und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beschrieben, durch die ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG vermieden werden kann (Kapitel 5). Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie,</li> <li>– Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,</li> <li>– Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in M-V regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten),</li> <li>– gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste M-V,</li> <li>– Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung),</li> <li>– streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,</li> <li>– in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,</li> <li>– Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).</li> </ul>
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ungefährdete Brutvogelarten (ubiquitäre Arten) des Offenlandes,</li> <li>– ungefährdete Brutvogelarten (ubiquitäre Arten) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.</li> </ul>

## **2 Beschreibung des Planvorhabens und seiner wesentlichen Merkmale**

### **2.1 Kurzbeschreibung des Planvorhabens**

Der Geltungsbereich (Plangebiet) hat eine Größe von ca. 0,51 ha. Er befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Selmsdorf, östlich der Ernst-Thälmann-Straße. Festgesetzt werden Allgemeine Wohngebiete, Verkehrsflächen sowie eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Siedlungsgrün“, in der Bäume ab einem Stammdurchmesser von 30 cm dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen sind (PROKOM 2026).

Mit Umsetzung der Planung kommt es zum Neubau von Wohnhäusern sowie zur Anlage von verschiedenen Verkehrsflächen und einer Grünfläche als „Siedlungsgrün“. Außerdem ist die Pflanzung einer Linde als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust eines Alleebaumes geplant; weitere Einzel- bzw. Alleebäume werden zum Erhalt festgesetzt. Überplant werden eine Brachfläche, Siedlungsgebüsche, Siedlungshecken, Einzelbäume sowie ein Siedlungsgehölz.

### **2.2 Relevante Projektwirkungen**

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens können bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten entstehen. Im Einzelfall kann dies zu Verletzungen der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen.

Nachfolgend werden die durch die Umsetzung des Vorhabens potenziell auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

- Baubedingte Störungen der Tierwelt im Plangebiet und auf benachbarten Flächen durch die Anwesenheit von Menschen (Bewegungsunruhe) und Lärmemissionen der Baumaschinen während der Bauphase. Die Störung durch Bewegungsunruhe kann sich auf besonders störungssensible Vogelarten, insbesondere Groß- und Greifvögel, durch Fluchtreaktion auswirken. Aufgrund der geringen Reichweite der Vorhabenwirkungen werden im Folgenden die Lebensräume im Umkreis von 25 m (=UR) um das Plangebiet betrachtet.
- Bau- und anlagebedingter Habitatverlust von Tieren im Bereich der vorhandenen Strukturen im Plangebiet.

### **3 Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung**

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden sind (z.B. Hochmoore, Auenwälder),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die nachfolgenden Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet basieren auf einer Potenzialabschätzung im Hinblick auf europäische Vogelarten und die Arten des Anhangs IV anhand der im August 2025 aktualisierten Biotopkartierung (PROKOM 2025b) sowie der im Oktober 2025 durchgeführten Übersichtsbegehung. In Kapitel 3.1 werden zunächst die Lebensräume im UR anhand ihrer Vegetationsmerkmale und typischen Artvorkommen beschrieben.

Bei der Potenzialabschätzung ist vom sogenannten „worst-case“-Ansatz auszugehen, d.h. es müssen alle Arten als vorkommend angesehen werden, die regional vorkommen und im UR potenziell geeignete Habitatbedingungen vorfinden können. Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden die Artsteckbriefe des LUNG M-V für Anhang-II/IV-Arten sowie die Artenportraits des BFN sowie die Verbreitungskarten aus dem FFH-Bericht 2019 mit herangezogen.

#### **3.1 Lebensräume im Untersuchungsraum**

Die Biotopkartierung im Plangebiet erfolgte im April 2023 (PROKOM 2023) und wurde im August 2025 aktualisiert (PROKOM 2025b, vgl. Abbildung 2). Bei der im Oktober 2025 durchgeführten Begehung der Fläche durch BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde die Fläche in einem Zustand vorgefunden, bei der die Brachfläche gemäht und die Siedlungsgebüsche mit Brombeeren bodennah zurückgeschnitten waren (vgl. Abbildung 2).

Aufgrund der Reichweite von relevanten Projektwirkungen über das Plangebiet hinaus (vgl. Kapitel 2.2) werden auch die Lebensräume im Umkreis um das Plangebiet betrachtet. Das Plangebiet wird nördlich und südlich von Wohngrundstücken eingefasst und grenzt westlich an die Ernst-Thälmann-Straße. Östlich an das Plangebiet schließen sich ein Gehölzstreifen und dahinter eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit einem kleinen, derzeit ausgetrockneten Gewässer mit Röhrichtbewuchs an. Die Ackerfläche erstreckt sich auf einer Breite von ca. 80 m bis zur Bundesstraße B 104. Westlich des Plangebietes, angrenzend an die Ernst-Thälmann-Straße, befinden sich Wohnbebauungen mit einer dahinterliegenden Kirche, die von einem alten parkartigen Baumbestand aus Linden und Kastanien umgeben ist.



Abbildung 2: Biotoptypen im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen

Die in Abbildung 2 dargestellten Biotoptypen im Plangebiet und ihre Lebensraumeignung werden im Folgenden beschrieben.

Tabelle 2: Beschreibung der im 25 m-UR vorkommenden Lebensräume sowie Ergebnisse der Übersichtsbegehung / Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

<b>Lebensraum: Brachfläche</b>
<b>Lage:</b> Die Brachfläche im Siedlungsgebiet mit Ruderalvegetation (Biotoptyp OBS/RHU, vgl. Abbildung 2) macht den Hauptanteil am Plangebiet aus und grenzt nördlich und südlich an Siedlungsgebüsche, Siedlungshecken und Wohngrundstücke. Ein Pappelforst mit vorgelagertem Siedlungsgebüsch liegt östlich der Brachfläche und die Ernst-Thälmann-Straße westlich. An der Ernst-Thälmann-Straße befinden sich im Plangebiet zwei Bäume als Bestandteil einer straßenbegleitenden Baumreihe (vgl. Abbildung 2).
<b>Ausprägung der Lebensräume im UR, Ergebnisse der Kartierung / Potenzialabschätzung vor Ort:</b> Die Brachfläche (Wiese mit Gehölzaufwuchs) befand sich zum Zeitpunkt der Begehung durch BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN im Oktober 2025 in einem gemähten Zustand (vgl. Abbildung 2). Es waren jedoch auch noch junge Haselsträucher vorhanden, die nicht abgemäht worden sind. An den Randbereichen der Brachfläche befanden sich Brombeergebüsche, welche in 10/2025 in einem komplett gemähten bzw. geschnittenen Zustand vorgefunden wurden. Der Bereich der Brachfläche hat keinen sandigen Boden (HÖPPNER GEOTECHNIK, 2023), sondern vorkommende Zeigerarten wie Giersch, Sauerampfer und Brennessel deuten auf einen frischen Boden hin. Westlich in der Brachfläche ist neben dem Gehweg eine Steinmauer vorhanden. Für Vögel, wie die Feldlerche oder die Wachtel, die an weitläufige Offenlandflächen gebunden sind, stellt die Brachfläche aufgrund der umliegenden Hecken und Gebüsche im Siedlungsraum keinen geeigneten Lebensraum dar. Für Tier – und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten bietet die Brachfläche <u>kein Potenzial als Fortpflanzungsstätte</u> . Die Brachfläche kann funktional Teil eines potentiellen Nahrungshabitats von Baum-, Hecken- oder Gebäudebrütern sein oder Fledermäusen als Teiljagdhabitat dienen. Für die Zauneidechse, die vor allem auf sandigen Böden vorkommt, weist der Bereich aufgrund des frischen Bodens keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Auch Migrationen von Amphibien sind unwahrscheinlich, da sich keine potenziellen Laichhabitate im Plangebiet und der Umgebung befinden. Die beiden Bäume (Linden) am Rand der Brachfläche, an der Ernst-Thälmann-Straße können <u>für freibrütende Vogelarten</u> , wie beispielsweise Elster, Ringeltaube oder Krähen <u>als Nistplatz</u> dienen. In dem südlich gelegenen Baum wurde ein Altnest einer Ringeltaube festgestellt (BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2025).
<b>Lebensraum: Siedlungshecke</b>
<b>Lage:</b> Südlich der Brachfläche, angrenzend an ein Wohngrundstück befinden sich Siedlungshecken aus nichtheimischen Gehölzarten (Biotoptyp PHW, vgl. Abbildung 2). Nördlich der Brachfläche und der Siedlungsgebüsche liegt an der Zufahrt eine weitere Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen. Außerdem befindet sich am nördlich angrenzenden Grundstück zur Ernst-Thälmann-Straße eine dichte Hainbuchenhecke.
<b>Ausprägung der Lebensräume im UR, Ergebnisse der Potenzialabschätzung / Kartierung vor Ort:</b> Die Siedlungshecken aus nicht heimischen Gehölzen bestehen u. a. aus Lebensbäumen, Liguster, Tannen und Blaufichten. An der nördlichen Siedlungshecke ranken Brombeergebüsche hinein. Die Strukturen dienen als <u>Brutplatz für Heckenbrüter</u> wie beispielsweise Bluthänfling oder Klappergrasmücke. In den Blaufichten können z. B. Ringeltaube, Türkentaube, Grünfink oder Sommergoldhähnchen brüten. Die Hainbuchenhecke im Umfeld des Plangebiets besteht aus Hainbuchen und fungiert als Tages-

ruhestätte für den Haussperling (Beobachtung in 10/2025).

Die Siedlungshecken bilden eine Struktur, die von Fledermäusen potenziell als Teilnahrungshabitat befliegen werden kann. Quartiervorkommen von Fledermäusen können jedoch aufgrund fehlender Höhlen und des geringen Bestandalters der Gehölze ausgeschlossen werden.

#### Lebensraum: Siedlungsgebüsch

##### Lage:

Nördlich der Brachfläche an der Siedlungshecke sowie östlich der Brachfläche wurden in 04/2023 Siedlungsgebüsche mit Brombeeren kartiert (PROKOM 2023) und in 08/2025 aktualisiert (PROKOM 2025b). In 10/2025 wurde das Siedlungsgebüsch mit Brombeeren in einem komplett gemähten bzw. geschnittenen Zustand vorgefunden (Geländebegehung durch BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN). (Biotoptyp PHB, vgl. Abbildung 2)

Am südlichen Rand des Plangebietes, nördlich angrenzend an das Wohngrundstückes, liegt ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (Biotoptyp PHX, vgl. Abbildung 2).

##### Ausprägung der Lebensräume im UR, Ergebnisse der Potenzialabschätzung / Kartierung vor Ort:

Das derzeit vorhandene Siedlungsgebüsch im südlichen Planbereich besteht aus heimischen Gehölzarten, u.a. aus einem alten Haselstrauch. Dieser bietet aufgrund seiner Struktur nur ein sehr geringes Potenzial als Brutplatz für Vögel. Altnester wurden dort nicht gefunden. Die restlichen Gebüsche mit Brombeeren sind derzeit nicht vorhanden und somit lässt sich dafür keine Habitatfunktion ableiten. In den nördlich angrenzenden Nachbargrundstücken sind Siedlungsgebüsche mit Brombeeren vorhanden, und diese können Vogelarten wie z.B. Bluthänfling oder Mönchsgrasmücke als Brutplatz dienen.

Für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bieten die Siedlungsgebüsche keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Potenziell kann eine Nutzung als Teilnahrungshabitat durch Fledermäuse erfolgen.

#### Lebensraum: Siedlungsgehölz

##### Lage:

Östlich der Brachfläche und dem (derzeit nicht vorhandenen) Siedlungsgebüsch, am Rand des Plangebietes, befindet sich ein Siedlungsgehölz aus heimischen Gehölzarten (Biotoptyp PWX, vgl. Abbildung 2).

##### Ausprägung der Lebensräume im UR, Ergebnisse der Potenzialabschätzung / Kartierung vor Ort:

Das Siedlungsgehölz ist ein Pionier-/ Stangengehölz mit der Dominanz von Zitterpappeln. Weiterhin sind vereinzelt Arten wie Schlehe, Hasel, Vogelkirsche, Feldahorn, Brombeere und Stechpalme vertreten. In diesem Bereich befindet sich liegendes Totholz und Laub sowie eine Steinmauer. Das Siedlungsgehölz beinhaltet einen teilweise sehr dichten und jungen Baumbestand. Es kann potenziell Teillebensraum für Vogelarten wie Amsel, Mönchsgrasmücke oder Fitis sein, wobei eine Funktion als Brutplatz aufgrund der jungen Ausprägung des Gehölzes als eingeschränkt betrachtet wird.

Die Gehölzränder können potenziell vorkommenden Fledermausarten als Teiljagdgebiet und Flugleitlinie dienen. Das Vorkommen von Käfern wie des Eremiten oder des Heldbocks können aufgrund fehlender Habitatstrukturen (fehlender Mulmbereich im vorhandenen Baumbestand und kein Vorkommen von alten Eichen) ausgeschlossen werden.

Im Siedlungsgehölz am östlichen Rand befinden sich zwei Altbäume: ein alter Feldahorn sowie ein auseinander gebrochener Baum (*Prunus spec.*) auf der südlichen Grundstücksgrenze. Der Feldahorn besitzt einzelne kleine Höhlen und Spalten, die kleinen Fledermausarten als potenzielles Einzelquartier (Zwischenquartier) dienen können. Ein Potenzial für Höhlen- und Spaltenbrüter ist hier nicht vorhanden. Der *Prunus spec.* weist Baumschäden als Bruch an den Ästen auf. Ein Potenzial für Fledermausquartiere bzw. Höhlen- und Spaltenbrüter konnte an dem Baum nicht festgestellt werden. Generell können die Bäume für freibrütende Vogelarten, wie beispielsweise Elster, Ringeltaube oder Krähen als Nistplatz dienen.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich weitere, artenschutzrechtlich bedeutende Strukturen. Dazu zählen ein östlich an das Siedlungsgehölz angrenzender Pappelforst sowie Gebäude auf den Nachbargrundstücken.

#### Lebensraum: Pappelforst

##### Lage:

Der Pappelforst liegt östlich des Siedlungsgehölzes, außerhalb des Grundstückes und besteht aus heimischen Gehölzarten.

##### Ausprägung der Lebensräume im UR, Ergebnisse der Potenzialabschätzung / Kartierung vor Ort:

Der Wald hat eine sehr schmale Ausprägung (Breite von 20-30 m) und besteht vor allem aus alten Zitterpappeln mit Unterwuchs, u.a. von Brombeere, Feldahorn, Stechpalme, Holunder und Hasel. In der Krautschicht befinden sich u.a. Brennnessel, Gundermann und Nelkenwurz. Der Pappelwald geht östlich, grenzend an die landwirtschaftliche Nutzfläche, in eine Heckenstruktur über. Dort sind weitere Arten, wie Esche, Weißdorn und Hainbuche vorhanden. In dem Wald gibt es einen alten, dichten Baumbestand, und er ist durch liegendes Totholz und Laub gekennzeichnet. Bei der Begehung in 10/2025 sind bei einer Kontrolle vom Boden aus keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen an den Bäumen (Höhlen und Spalten bzw. Horste) festgestellt worden.

Der Pappelforst kann Vogelarten wie beispielsweise Buntspecht, Elster, Ringeltaube, Krähen und Zilpzalp als Lebensraum und Brutplatz dienen. Des Weiteren können potenzielle Quartiere für Fledermausarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

#### Lebensraum: Gebäude

##### Lage:

Im Plangebiet selbst gibt es keine Gebäude oder bauliche Anlagen (vgl. Abbildung 2). In den nördlich und südlich angrenzenden Grundstücken befinden sich Wohnhäuser und weitere bauliche Anlagen.

##### Ausprägung der Lebensräume im UR, Ergebnisse der Potenzialabschätzung / Kartierung vor Ort:

Nördlich des Plangebietes bestehen Neubauten mit Schuppen. Südlich angrenzend befindet sich ein altes verlinkertes Gebäude. Dort gibt es Löcher in der Hauswand, welche ein Potenzial für Gebäudebrüter, wie beispielsweise Haus- und Feldsperling, Bachstelze, Hausrotschwanz und Star, aufweisen. Für gebäudebewohnende Fledermäuse, wie der Zwergfledermaus und der Breitflügel-fledermaus bieten Spalten an Gebäuden Potenziale für Sommerquartiere.

### 3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die nachfolgende Tabelle 3 enthält eine Auflistung aller im Land Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dem liegt die entsprechende Artenliste des LUNG M-V (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) für das Land M-V (LUNG 2025) zugrunde. Es werden diejenigen Arten herausgefiltert, welche im UR vorkommen und von Auswirkungen des geplanten Vorhabens betroffen sein können.

Tabelle 3: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RLM-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich: x = ja, - = nein	Relevanzprüfung bzgl. einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	U1	-	-	Sämtliche Amphibienarten sind auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiotope als Teilebensräume zur Reproduktion angewiesen, leben aber außerhalb der Fortpflanzungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen, z.B. in größeren Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen, Mooren, auch in Gärten und Hecken oder auf Äckern. Zum Überwintern werden frostfreie Habitate genutzt, teilweise graben sich die Arten in lockeren Boden ein.  Die in Anhang IV gelisteten Arten Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ), Springfrosch ( <i>Rana dalmatina</i> ) und Kleiner Wasserfrosch ( <i>Pelophylax lessonae</i> ) haben laut Verbreitungskarte des BfN kein Vorkommen im UR.  Im Plangebiet selbst befindet sich kein Gewässer. In dessen Umgebung ist ein kleines ausgetrocknetes Gewässer (Senke mit Röhrichtbestand) auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in einem Abstand von >75 m zum Plangebiet vorhanden. Eine Wasserführung zur Fortpflanzungszeit im Frühjahr kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Funktion der direkt angrenzenden Flächen als Landlebensraum wird aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als sehr gering bewertet. Zwischen dem Plangebiet und der Senke im Acker befindet sich ein strukturreicher Pappelwald mit potenziellen Landlebensräumen. Dieser Bereich grenzt im Osten an das Plangebiet an, wo potenzielle Verstecke im Bereich einer Feldsteinmauer bzw. von liegendem Totholz zu finden sind. Im Plangebiet selber befinden sich keine Landlebensräume. Von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist nicht auszugehen.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		2	U2	-	-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	U1	-	-	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	U1	-	-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	U1	-	-	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		2	U1	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RLM-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich: x = ja, - = nein	Relevanzprüfung bzgl. einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		1	XX	-	-	Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. In der norddeutschen Tiefebene bewohnt die Art u.a. bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen, besonnte Waldränder und Waldlichtungen sowie Bahn- und Teichdämme. Da solche Habitate im UR nicht vorhanden sind und der Geltungsbereich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Art liegt, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		2	U1	-	-	Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme von Verkehrsstrassen, Bahn- und Straßenränder sowie offener Sand.  Das Plangebiet ist durch einen frischen Boden mit Vorkommen von Giersch, Sauerampfer und weiteren Zeigerarten gekennzeichnet. Die oben beschriebenen Lebensräume sind im Bereich und dessen 25 m-Umfeld nicht vorhanden. Dadurch kann ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	U2	-	-	Die Art lebt vor allem an ruhigen Weihern mit Schilfzone, Wasserpflanzen und besonnten Sandflächen im Uferbereich. Sie ist in M-V vom Aussterben bedroht und auf kleinräumige Vorkommen an der südlichen Landesgrenze beschränkt. Ein Vorkommen im UR kann aufgrund der Habitatausstattung und der räumlichen Verbreitung der Art ausgeschlossen werden.
<b>Fledermäuse</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		1	U2	-	-	Potenziell mögliche Fledermausquartiere (Einzelquartiere) im Plangebiet befinden sich ausschließlich am Feldahorn, südwestlich im Siedlungsgehölz. Bei den Strukturen handelt es sich nicht um Spechthöhlen oder hohle Baumstämme, sondern um kleine Ausfaltungen am Stamm, die ausschließlich als Zwischenquartiere Potenziale aufweisen und beispielsweise von häufigen Arten, wie Zwergfledermaus, Flughautfledermaus und Braunem Langohr genutzt werden könnten. Durch die Festsetzung zum Erhalt von Bäumen im Bereich des Siedlungsgehölzes können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.  Weitere Quartierspotenziale im 25 m-Umfeld zum Plangebiet bieten insbesondere die angrenzenden Gebäudestrukturen, welche potenziell vor allem von Gebäude gebundenen Arten, wie der Breitflügelfledermaus oder der Zwergfledermaus genutzt werden. Beeinträchtigungen von Fledermausquartieren an Gebäuden durch das Vorhaben sind nicht anzunehmen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		0	U2	-	-	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		3	U1	x	-	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		2	XX	-	-	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		1	U2	-	-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		4	U1	-	-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		2	U2	-	-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		1	XX	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RLM-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich: x = ja, - = nein	Relevanzprüfung bzgl. einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		3	FV	-	-	Das gesamte Plangebiet mit Siedlungshecken, -gebüsch und dem Siedlungsgehölz sowie der Brachfläche ist potenzielles Teiljagdgebiet für Fledermäuse. Aufgrund der gleichartigen Strukturen im gesamten Siedlungsraum wird eine essentielle Funktion und somit auch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen. Weiterhin können die östlich angrenzenden Gehölzstrukturen potenziell als Flugleitlinie dienen.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		1	U2	-	-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		3	U1	-	-	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		4	U1	x	x	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		4	FV	x	x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		-	FV	-	-	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		4	FV	x	x	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		-	XX	-	-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas		1	U2	-	-	
<b>Weichtiere</b>							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	U1	-	-	Die Art bewohnt saubere, pflanzenreiche, klare, stehende Gewässer und Gräben, die durchsonnt sind. Sie ist in M-V sehr selten. Vorkommen sind u.a. aus Westmecklenburg und Rügen bekannt. Im UR sind keine Gewässerbiotope vorhanden, die die Habitatanforderungen der Art erfüllen. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		1	U2	-	-	Die Art benötigt als Lebensraum saubere, mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechslungsreicher Ufergestaltung. Im UR sind keine Bäche und Flüsse vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden können.
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		2	U2	-	-	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Im UR sind keine für Libellen geeignete Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten können somit ausgeschlossen werden.
<i>Gomphus flavipes</i> ( <i>Stylurus flavipes</i> )	Asiatische Keiljungfer		-	XX	-	-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	U2	-	-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		0	XX	-	-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	XX	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RLM-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich: x = ja, - = nein	Relevanzprüfung bzgl. einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		1	XX	-	-	
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock		1	U2	-	-	Der Große Eichenbock bewohnt ausschließlich alte, absterbende Eichen. Die Art ist in M-V sehr selten. Im UR befinden sich keine für die Art geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		1	U2	-	-	Die Schwimmkäfer benötigen größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer (Seen und Teiche, Gräben), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Das Plangebiet weist keine Habitatbedingungen für die Arten auf, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		1	U2	-	-	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		3	U1	-	-	Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklima bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten, bevorzugt in Wäldern. Die Imagines sind flugträge, sehr ausbreitungsschwach und halten sich in der Regel am Brutbaum auf. Zur Neubesiedlung von geeigneten Altbäumen werden Distanzen von maximal 1-2 km überwunden.  Es gibt Altbäume am östlichen Rand des Plangebiets (alter Feldahorn sowie ein Prunus spec.) und Linden an der Ernst-Thälmann-Straße. Alle Bäume haben keinen für das Vorkommen der Art erforderlichen Mulmbereich, sodass ein Vorkommen des Eremiten ausgeschlossen werden kann.
<b>Falter</b>							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	FV	-	-	Vorkommen der Art sind in Seggenrieden, Überflutungsbereichen von Seen, naturnahen Feuchtwiesen und Torfstichen. Ampferarten dienen dem Falter als Nahrung. Weiterhin sind sie auf feuchte Böden angewiesen. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit können aufgrund des Fehlens von geeigneten Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	U2	-	-	Die Art bewohnt brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen. Benötigt wird ein Reichtum an Schlangen-Knöterich ( <i>Bistorta officinalis</i> ). Derartige Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		4	XX	-	-	Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers sind Lichtungen, Schlagfluren, Schneisen u.ä. der Wälder mit den Raupenfutterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich. Derartige Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden; ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RLM-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich: x = ja, - = nein	Relevanzprüfung bzgl. einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Meeressäuger</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	U2	-	-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im UR können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
<b>Landsäuger</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber		3	FV	-	-	Die Art benötigt langsam fließende bis stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften oder größere, ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden. Wanderungsbewegungen, z.B. zur Erschließung neuer Lebensräume, erfolgen meist über den Wasserweg, vor allem in Fließgewässersystemen. Im UR sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden. Dadurch besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		2	U1	-	-	Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen, störungsarmen Rückzugsräumen. Er ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Das Plangebiet weist für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Dementsprechend besteht keine Prüfrelevanz und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		0	U1	-	-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze. Die Haselsträucher der Siedlungshecke südlich im Plangebiet und die Siedlungsgebüsche mit Brombeeren im Norden und Osten des UR stellen geeignete Habitatbedingungen für die Haselmaus dar. Weiterhin liegt gemäß des Artenportraits vom BfN ein Nachweis der Art für die Region vor. Bei der Begehung wurden keine Nester der Art in angrenzenden Gebüschstrukturen festgestellt, sodass nicht von einem Vorkommen der Art auszugehen ist. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		0	U2	-	-	Die Art besiedelt häufig Truppenübungsplätze. Wichtige Habitatfaktoren ist ein ausreichendes Nahrungsangebot, die Habitatgröße und das Vorhandensein unzerschnittener Landschaften. Die Art ist in Deutschland als scheu und siedlungsmeidend anzusehen. Aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebietes und dem Fehlen geeigneter Habitate sind ein Vorkommen der Art und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen.
<b>Fische</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	U2	-	-	Der Stör ist auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im UR nicht vorhanden sind.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RLM-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich: x = ja, - = nein	Relevanzprüfung bzgl. einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		0	U1	-	-	Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet sind Vorkommen und Betroffenheit der Art ausgeschlossen.
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		1	U2	-	-	<i>A. palustris</i> bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Auffällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Sie müssen nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Im UR sind keine entsprechenden Standorte vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen sind.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie		2	U1	-	-	Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Im UR sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen sind.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		R	U2	-	-	Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Standortbedingungen ausgeschlossen werden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		1	U2	-	-	Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen ist.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut		2	U1	-	-	Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist.
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut		1	U2	-	-	Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiler, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Solche Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden können.

Erläuterungen:

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Art geführt in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern (Angaben entsprechend der aktuellen Roten Liste der jeweiligen Artengruppe): Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell bedroht, \* ungefährdet, - in der jeweiligen RL nicht gelistet, R extrem selten (Quelle: BAST 1991, LABES et al. 1991, ZESSIN & KÖNIGSTEDT 1992, WACHLIN 1993, WACHLIN et al. 1997, JUEG et al. 2002, VOIGTLÄNDER & HENKER 2005, HENDRICH et al. 2011, MÜLLER-MOTZFELD & SCHMIDT 2008, WATERSTRAAT et al. 2015)

EHZ M-V: Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale, biogeographische Region in Mecklenburg-Vorpommern, übernommen aus Anhang II des Nationalen FFH-Berichts LUNG 2023, FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

Ergebnis der Relevanzprüfung:

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist festzustellen, dass es durch die Festsetzung zum Baumerhalt im Bereich des Siedlungsgrüns zu keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermausarten kommt. Die Prüfung der Anhang-IV-Arten ist an dieser Stelle abgeschlossen, und es ist keine weitere Prüfung erforderlich.

### 3.3 Europäische Vogelarten

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet die Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Brut- und Rastvögel (LUNG M-V 2016). Zunächst werden die Arten abgeschichtet, die aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche und der im UR vorgefundenen Lebensräume (vgl. auch Kap. 3.1) nicht von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

#### 3.3.1 Abschichtung Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet hat aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet sowie der geringen Flächengröße keine Bedeutung für Zug- und Rastvögel. Gemäß der „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. et. al. 2009, abzurufen im Umweltkartenportal des LUNG M-V) befindet sich das Plangebiet nicht in einem Vogelrastgebiet der Stufen 2 bis 4 (mittlere bis hohe Bedeutung). Schlafplätze von Gänsen, Schwänen, Kranichen und Tauchenten sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Insgesamt besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Ruhestätten der Rastvögel und somit keine Prüfrelevanz.

Hinsichtlich des Vogelzuggeschehens befindet sich das UR in der Zone B (mittlere bis hohe Dichte des Vogelzugs) (I.L.N. 1996). Das Vorhaben ist nicht geeignet das Vogelzuggeschehen nachteilig zu beeinflussen.

#### 3.3.2 Abschichtung Brutvögel

Bei der Abschichtung von Brutvögeln wird unterschieden in verschiedene Artengruppen, wie Groß- und Greifvögel, Eulenarten, Gewässergebundene Arten, Arten des Offenlandes und Halboffenlandes, Arten des Waldes und Parkbaumbestandes, Gebäudebrüter und Arten in Abbauflächen.

##### Groß- und Greifvögel

Groß- und Greifvögel gelten am Nistplatz in der Regel aufgrund der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (GASSNER et al. 2010) als sehr störungssensibel. Aufgrund der Lage der Planung im Siedlungsgebiet sowie dem Nichtvorhandensein von Horsten im angrenzenden Feldgehölz gemäß Geländebegehung im Jahr 2025 werden Beeinträchtigungen der Artengruppe ausgeschlossen.

##### Eulenarten

Das Plangebiet bietet keine geeignete Habitatstrukturen zum Vorkommen von Eulenarten. Ein Vorkommen des Waldkauzes im Bereich des Altbaumbestandes an der Kirche ist nicht auszuschließen, so dass die Fläche ggf. als Teil eines Nahrungshabitats befliegen werden könnte. Auswirkungen bei Umsetzung der Planung sind nicht anzunehmen.

##### Gewässergebundene Arten

Im Plangebiet und dessen 25 m Umgebung sind keine Gewässer vorhanden, sodass ein Vorkommen von Arten, die an Gewässer und deren angrenzende Strukturen gebunden sind, ausgeschlossen werden kann.

##### Arten des Offenlandes und Halboffenlandes

Die Brachfläche im Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich und hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Sie ist von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gehölzen sowie Gebüsch umgeben und stellt keine geeignete Habitatstruktur für Arten dar, die im Offenland leben bzw. brüten, so dass ein Vorkommen bodenbrütender Arten ausgeschlossen werden kann.

##### Arten des Waldes und Parkbaumbestandes

Im Plangebiet gibt es ein Siedlungsgehölz und östlich davon, im 25 m-Umfeld befindet sich ein Pappelforst. Diese Strukturen sind nur für wenige Arten als Lebensraum geeignet, da eine Reihe von Arten eher strukturreiche Waldbestände als Brutplatz bevorzugt bzw. bewohnt. Potenziell vorkommende Arten aus den Gilden der Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter sind in Tabelle 4 aufgelistet.

#### Arten in Abbauflächen

Im Plangebiet sind keine Strukturen für Arten dieser Gilde vorhanden.

#### Gebäudebrüter

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Gebäude. In denen können Gebäudebrüter vorkommen, die sowohl innerhalb, z.B. in Ställen brüten, beispielsweise die Rauchschnalbe, als auch an Gebäuden, wie z.B. Haus- und Feldsperling, Star, Mehlschnalbe, Bachstelze und Hausrotschnalbe. Die Lebensräume der Dohle sind sehr variabel. Gemäß der Verbreitungskarte ist bei dieser Art nicht von einem Vorkommen auszugehen.

### **3.3.3 Potenziell vorkommende Brutvogelarten**

Die nachfolgende Tabelle 4 basiert auf einer Tabelle des LUNG M-V (2016) mit Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten und stellt die im Geltungsbereich und dessen 25 m-Umfeld aufgrund der Habitatausstattung potenziell vorkommenden Arten mit Schutz/Gefährdungstatus dar.

Tabelle 4: Im Rahmen der Potenzialabschätzung ermittelter, potenziell vorkommender Vogelarten im UR (r = 25 m)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D 2021	RL M-V 2014	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1; Sp. 3 [sg]	Potenzielles Vorkommen im UR x = ja, - = nein	Beeinträchtigung durch das Vorhaben x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung bzw. Ausschluss der Art]
<b>Gehölzfreibrüter</b>								
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V			x	x	Die Arten sind Freibrüter und bauen in der Regel jede Brutsaison ein neues Nest in Bäumen, Sträuchern oder Büschen. Im Plangebiet sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Die Siedlungsnähe des Plangebiets stellt für die Vogelarten keinen Konflikt dar, da die Arten ubiquitär vorkommen und wenig störungssensibel sind. Dementsprechend können Vorkommen von Arten in den Strukturen an den Rändern des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden.
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		*			x	x	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		*			x	x	
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe		*			x	-	Arten, die in Bäumen brüten und im Plangebiet bzw. in seinen angrenzenden Randbereichen potenziell vorkommen können, sind Grünfink, Ringeltaube, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Buchfink, Eichelhäher, Pirol, Zilpzalp, Elster, Sommergoldhähnchen, Türkentaube und Singdrossel.
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		*			x	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		*			x	x	In Hecken brütende und im Plangebiet bzw. in seinen angrenzenden Randbereichen potenziell vorkommende Arten sind Amsel, Rotkehlchen, Bluthänfling, Fitis, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Klappergrasmücke.
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		*			x	-	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		*			x	-	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	*			x	-	Durch das Vorhaben werden ein Großteil der Hecken-, Gebüsch- sowie Gehölzstrukturen entfernt. Die darunter zählenden Potenziale für Vögel sind die Siedlungshecken, das Hasel-Gebüsch, der Feldahorn im Siedlungsgehölz, die Strukturen im Siedlungsgehölz, die Blaufichten in der im Süden angrenzenden Hecke sowie die Linde nördlich an der Ernst-Thälmann-Straße. Durch einen Verlust dieser Strukturen können potenzielle Brutplätze bzw. Teilhabitate der aufgezählten Arten verloren gehen.
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		*			x	-	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		*			x	x	Für Freibrüter in Bäumen bestehen mit dem östlich angrenzenden Feldgehölz Möglichkeiten auszuweichen, so dass die ökologische Funktionalität potenzieller Brutvorkommen im räumlichen Zusammenhang weiter gegeben ist. Für Hecken- und Gebüschbrüter ist das Potenzial aufgrund der flächenmäßig marginalen Ausprägung und des derzeit gemähten Zustandes des Brombeergebüsches sehr gering und nur in den äußersten Randstrukturen (Hecken) gegeben. Auch für Brutvogelarten, die diese Strukturen als Brutplatz nutzen, bestehen im Umfeld Ausweichmöglichkeiten, so dass auch hier die ökologische Funktionalität potenzieller Brutvorkommen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. <b>Die artenschutzrechtliche Beeinträchtigung beschränkt sich daher auf die mögliche Zerstörung von Gelegen und Verletzung/Tötung von</b>
<i>Pica pica</i>	Elster		*			x	-	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		*			x	x	
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen		*			x	x	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		*			x	x	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		*			x	x	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		*			x	x	

<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		*			x	x	<p><b>Jungvögeln durch die Baufeldfreimachung.</b></p> <p>Dementsprechend ist eine potenzielle Betroffenheit vorhanden und es besteht eine Prüfrelevanz der Gehölzbrüter in Lebensraumgilden.</p> <p>Weiterhin entstehen durch die Umsetzung des B-Plans optische und akustische Störwirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand vorkommender Arten sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.</p>
<i>Turdus merula</i>	Amsel		*			x	x	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		*			x	-	
<b>Gebäudebrüter</b>								
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		*			x	x	<p>Die Arten brüten in bzw. an Gebäuden, welche in der Umgebung des Plangebiets vorhanden sind. Im Süden angrenzend an das UR sind Nischen bzw. Spalten vorhanden, sodass dort ein Vorkommen bestehen kann.</p> <p><b>Da mit der Planung keine Eingriffe in Gebäuden vorbereitet werden, kann eine Betroffenheit von Gebäudebrütern hinsichtlich einer Tötung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</b> Durch die angrenzende Ernst-Thälmann-Straße sind bereits optische und akustische Störwirkungen vorhanden. Bei den entsprechenden Arten sind durch bauzeitliche Auswirkungen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dadurch besteht keine Prüfrelevanz.</p>
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3	V			x	x	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V			x	x	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		*			x	x	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		*			x	x	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		*			x	x	
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling		V			x	x	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		*			x	x	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3				x	x	
<b>Höhlenbrüter in Bäumen</b>								
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		*			x	-	<p>Die Arten bewohnen Gehölze und brüten in Höhlen oder Nischen in Bäumen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind in geringem Umfang geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden, sodass ein Vorkommen der Arten nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Für den Feldahorn im Siedlungsgehölz ist ein Baumerhalt festgesetzt. Weitere Gehölzflächen im Plangebiet bieten derzeit keine für die entsprechenden Arten geeigneten Lebensraumstrukturen.</p> <p><b>Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden und es besteht keine weitere Prüfrelevanz der Höhlenbrüter.</b></p>
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		*			x	-	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	3			x	-	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		*			x	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		*			x	-	

Erläuterungen:

BArtschV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

VS-RL Anh. I: Art gelistet im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

RL D: Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

RL M-V: Art geführt in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern (Angaben entsprechend der aktuellen Roten Liste der jeweiligen Artengruppe): Abkürzungen der Roten Liste: 0 ausgestorben bzw. verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell bedroht, \* ungefährdet, - in der jeweiligen Roten Liste nicht gelistet, R extrem selten (Quelle: VÖLKER et. al. 2014)

#### **4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist die Prüfung der Arten bzw. Artengruppen (Gilden), bei denen nach der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 4 in Kapitel 3) eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch Auswirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden konnte.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus.

Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2022).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2022).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (zit. in LS 2022):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen (z.B. Zauneidechse). Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.
- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei reverbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (1. Prüfschritt: Prüfung, ob eine Tateinwirkung auf eine geschützte Lebensstätte vorliegt). Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird (2. Prüfschritt: Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensstättenfunktion der Art). Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen. Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überschneidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast, Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlaf- und Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauserplätze, die die Ruhestätte bilden. (LS 2022, LBV S-H 2016). Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LANA 2009). Abweichungen davon können sich im Einzelfall durch untrennbare funktionale Zusammenhänge von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterfällt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beispiele für derartige Funktionszusammenhänge sind demnach:
  - Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes,
  - wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen (LUNG M-

V 2010).

Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen nicht unter die hier betrachteten Begriffe. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen (LS 2022, LUNG M-V 2010).

Eine wesentliche Grundlage um das Eintreffen der Verbotslage zu beurteilen, ist die situations- und artspezifische Dauer des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei regelmäßig wiederkehrend oder auch wechselnd genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden und endet erst mit der endgültigen Revieraufgabe. Anders verhält es sich z.B. bei Ackerbrütern, die jährlich neue Nester anlegen und bei denen der Schutz bereits nach dem Ende der Brutperiode endet. Für Europäische Vogelarten liegen entsprechende Angaben über die Fortpflanzungsstätte und deren Schutz für alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten vor (LUNG M-V 2016).

Nachfolgend wird für die in Kapitel 3 herausgearbeiteten Arten bzw. Gruppen geprüft, ob der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen können. Stehen der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegen, werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF) bei der Planumsetzung aufgeführt. Es wird eingeschätzt, ob durch diese Maßnahmen der Eintritt der Verbote abgewendet werden kann.

Der Prüfung werden die in Kapitel 2.2 aufgeführten Wirkfaktoren der Planung zugrunde gelegt, soweit sie die prüfrelevanten Arten betreffen können.

Entsprechend Kapitel 3.2 und Kapitel 3.3 sind die Arten Zwergfledermaus, die Rauhaufledermaus und das Braune Langohr als baumbewohnende Fledermäuse im Zwischenquartier) und Gehölzfreibrüter (Bluthänfling, Grünfink, Ringeltaube, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Fitis, Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Türkentaube, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Amsel) prüfrelevant.

## **4.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **4.1.1 Fledermäuse**

#### Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten für Gehölzschnittmaßnahmen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG; vgl. Maßnahme V1ar in Kapitel 5.1) werden artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf das Tötungsverbot vermieden.

Es entstehen keine bau- und betriebsbedingten Gefährdungen von Individuen der prüfrelevanten Arten mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos.

#### Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Die heimischen Fledermausarten weisen vorrangig während der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Winter- und Wochenstubenquartiere sind im Plangebiet nicht zu erwarten. In dessen Umgebung befinden sich Gebäude, die potenziell als solche genutzt werden können (z.B. zwischen Fassade und Dachgiebel).

Das potenzielle Einzelquartier im Feldahorn kann als Zwischenquartier dienen, so dass bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen dazu führen, dass eine Nutzung des Einzelquartiers vermieden wird. Diese Störwirkung wird als nicht erheblich bewertet, da Fledermäuse außer-

halb der Winterquartiers- und Wochenstubenzeit aufgrund der geringeren örtlichen Bindung weniger empfindlich sind und ein Ausweichen in weitere Zwischenquartiere im angrenzenden Altbaumbestand angenommen werden kann.

#### Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Die potenziellen Quartiere an den angrenzenden Gebäuden in der Umgebung des Plangebiets sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Für den Feldahorn im Siedlungsgehölz am östlichen Rand des Plangebietes, der ein Potenzial als Sommer-/Zwischenquartier aufweist, ist ein Baumerhalt festgesetzt, so dass hier ein Quartierverlust ausgeschlossen werden kann. Weitere Gehölzflächen im Plangebiet bieten derzeit keine für Fledermäuse geeignete Quartiersstrukturen.

## **4.2 Europäische Vogelarten**

#### Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Durch die Rodungen der Siedlungshecken, des Siedlungsgebüsches und Teilen des Siedlungsgehölzes sowie der Linde nordwestlich des Plangebietes an der Ernst-Thälmann-Straße besteht während der Bauzeit die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und der Tötung oder Verletzung von Nestjungen. Baubedingte Individuentötungen und -verletzungen von europäischen Vogelarten werden durch eine Bauzeitenregelung in Bezug auf Gehölzeingriffe vermieden, vgl. Maßnahme V1ar in Kapitel 5.1. Bei einer Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit ist das Eintreten des Tötungsverbotes ausgeschlossen. Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen von Individuen der prüfrelevanten Arten mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos entstehen bei dem Vorhaben somit nicht.

#### Prüfung hinsichtlich des Störungsverbotes

Durch die Lage des Plangebiets im Siedlungsraum ist bereits eine Vorbelastung für potenziell vorkommende Arten vorhanden. Weiterhin sind im Geltungsbereich keine Arten zu erwarten, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen (vgl. Tabelle 4). Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1ar bei allen prüfrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

#### Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte besteht bei den prüfrelevanten Arten der Gruppe der Gehölzfreibrüter nur während der Brutzeit (LUNG M-V 2016). Durch die o. g. Bauzeitenregelung wird eine direkte Tateinwirkung auf genutzte Brutstätten vermieden. Die prüfrelevanten Arten sind allesamt ubiquitär sowie regional verbreitet und weisen einen positiven oder stabilen Bestandtrend auf. Im räumlichen Zusammenhang befinden sich weitere Bruthabitate (z. B. angrenzende Gärten und Gehölzbereiche), sodass ein Ausweichen auf diese Lebensräume möglich ist. Es entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf das Schädigungsverbot.

## **5 Artenschutzbezogene Maßnahmen**

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend aufgezeigten Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen der örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten.

Die beschriebenen Maßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Sie sind striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Es werden im Folgenden genannte Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden. Dabei handelt es sich primär um Bauzeitenregelungen, die den geplanten Bauzeitraum außerhalb der Hochsaison (Frühling und Sommer) genauer präzisieren.

#### **V1ar: Schutz von Brutvögeln vor einer Zerstörung bewohnter Lebensräume / Brutstätten durch Bauzeitenregelung**

Zur Vermeidung baubedingter Störungen, Tötungen oder Verletzungen von Individuen Europäischer Vogelarten einschl. ihrer Entwicklungsformen sind die Gehölzeingriffe im nach § 39 Abs. 5 S.2 BNatSchG zulässigen Zeitraum vorzunehmen. Ausnahmen sind zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche, schriftliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine Brutvögel brüten. Dazu sind die Flächen und Gehölze durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Beginn der Maßnahmen zu untersuchen. Die Protokolle sind der UNB unaufgefordert vor Durchführung der Maßnahme zu übergeben.

### **5.2 Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme)**

Durch die bereits vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kapitel 5.1) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden, so dass keine weiteren Maßnahmen, insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

## **6 Abschließende Beurteilung**

Die in Kapitel 5.1 und 5.2 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion sind bei ihrer Umsetzung geeignet sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. § 44 (5) BNatSchG nicht eintreten.

Ein dauerhaftes Vollzugshindernis für den B-Plan besteht bei Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Erfordernisse nicht.

## 7 Quellen und Literatur

### Literatur / Internet / Gutachten

- BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH-Bericht 2019 – Vollständige Berichtsdaten: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Artenportraits: <https://www.bfn.de/artenportraits>
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg. 480 S.
- HENDRICH, L., WOLF, F. & T. FRASE (2011): Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Sphaeriusidae, Scirtidae und Heteroceridae). 1. Fassung, Februar 2011.
- HÖPPNER GEOTECHNIK (2023): Geotechnische Stellunglage – Gemeinde Selmsdorf Bebauungsplan „Ernst-Thälmann-Straße“. 16. Juni 2023. Lübeck.
- I.L.N. & IFAÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R. & M. ZETTLER (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, April 2002.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1991.
- LANA – Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LBV-SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, Kiel 2018.
- LS – Landesbetrieb Straßenwesen (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 08/2022, Potsdam 2022.
- LUNG M-V (2010): Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck und LUNG M-V, Potsdam 2010.
- LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2. Güstrow.
- LUNG M-V (2013): Natura-2000-Landesbericht Mecklenburg-Vorpommern – Ergebnisse des Fauna-Flora-Habitat-Berichts und des EU-Vogelschutzberichts 2019 für das Land Mecklenburg-Vorpommern. November 2023. Güstrow.
- LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.
- LUNG M-V (2019): Kartenportal Umwelt: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p2glp>.

- LUNG M-V (2025): Arten der Anhänge II, IV, V und der FFH-Richtlinie: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/artenschutz/ffh-arten/>
- MÜLLER-MOTZFELD, SCHMIDT, G. & J. (2008): Rote Liste der Laufkäfer Mecklenburg-Vorpommerns.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2025a): NABU-Vogelporträts – Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/index.html>.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2025b): Storchenhorste im Bezugsjahr 2025: <https://www.weissstorcherfassung.de/karte.php>.
- PROKOM STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH (2023): Bebauungsplan Nr. 24 „Ernst-Thälmann-Straße“ – Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen. Gemeinde Selmsdorf Landkreis Nordwestmecklenburg. 25.04.2023.
- PROKOM STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH (2025a): Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 24 „Ernst-Thälmann-Straße“. Gemeinde Selmsdorf Landkreis Nordwestmecklenburg. Planungsstand 08.09.2025.
- PROKOM STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH (2025b): Bebauungsplan Nr. 24 „Ernst-Thälmann-Straße“ – Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, Planzeichnung. Gemeinde Selmsdorf Landkreis Nordwestmecklenburg. 14.08.2025.
- PROKOM STADTPLANER UND INGENIEURE GMBH (2026): Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 24 „Ernst-Thälmann-Straße“. Gemeinde Selmsdorf Landkreis Nordwestmecklenburg. Planungsstand 04.03.2026.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRMER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON K., PERTL, K., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., DRÖSCHMEISTER, R., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2025.
- VOIGTLÄNDER, U. & H. HENKER (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. 5. Fassung, März 2005.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, ZIMMERMANN, D. & H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns – 3. Fassung, Stand Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- VÖLKER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.
- WACHLIN, V. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, November 1993.
- WACHLIN, V., KALLIS, A. & H. HOPPE (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluss der Tagfalter). 1. Fassung, Stand Oktober 1997.
- WATERSTRAAT, A., BORST, A., KRAPPE, M., SCHAARSCHMIDT, T. & H. M. WINKLER (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Dezember 2015.
- ZESSIN, W. K. G. & D. G. W. KÖNIGSTEDT (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1992.

Schwerin, den 04.03.2026

*J. Holmann*

BHF  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin  
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

